ZB info

2010

Wahl der Schwerbehindertenvertretung

Im Herbst dieses Jahres ist es wieder soweit: zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November 2010 werden die Schwerbehindertenvertretungen (SBV) neu gewählt. Damit die Wahl reibungslos verläuft, sollte man mit der Vorbereitung frühzeitig beginnen, denn es gibt im Vorfeld einiges zu bedenken, vorzubereiten und zu organisieren. Dies betrifft nicht nur diejenigen, die die SBV-Wahlen zum ersten Mal organisieren, sondern auch erfahrene Schwerbehindertenvertretungen.

Dieses ZB info gibt einen ersten Überblick. Es ist gleichzeitig eine praktische Arbeitshilfe, mit der man anhand von Checklisten Schritt für Schritt die Wahlen vorbereiten, durchführen und nachbereiten kann. Häufig gestellte Fragen aus der Praxis werden beantwortet und das Serviceangebot der Integrationsämter rund um das Thema Wahlen wird vorgestellt.

Wir wünschen viel Erfolg
bei der Vorbereitung der SBV-Wahlen!

INHALT

Basics
Die Wahl im Überblick

Vereinfachtes Wahlverfahren
Ablaufplan und Checkliste

Förmliches Wahlverfahren
Ablaufplan und Checkliste

Nachgehakt
Fragen und Antworten

Service
Das Angebot der Integrationsämter

Wo ...

... wird gewählt?

In Betrieben und Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sind, können eine Schwerbehindertenvertretung sowie ein oder mehrere Stellvertreter gewählt werden.
Bei weniger als fünf schwerbehinderten Beschäftigten können für die Wahl Betriebe oder gleichstufige Dienststellen des gleichen Arbeitgebers zusammengefasst werden, wenn sie räumlich nahe beieinander liegen. Über eine Zusammenfassung entscheidet der Arbeitgeber in Absprache mit dem Integrationsamt.

Wann ...

... wird gewählt?

Die regelmäßigen Wahlen finden alle vier Jahre statt: zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November. Außerhalb der regulären Wahlperiode wird gewählt, wenn

> das Amt vorzeitig erlischt und kein Stellvertreter nachrückt,
> die letzte Wahl erfolgreich angefochten wurde,
> es bisher noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt.

Wenn die Amtszeit zu Beginn der regulären Wahlperiode (1.10.) kürzer als ein Jahr ist, dann wird erst bei der darauffolgenden regulären Wahl in vier Jahren gewählt. Ausnahme: Der während der Wahlperiode nachgewählte Stellvertreter muss auch in diesem Fall neu gewählt werden.

Wer ...

... darf wählen und gewählt werden?

Wahlberechtigt sind alle im Betrieb oder in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen.
Wählbar sind alle Beschäftigten, die auch in den Betriebs- oder Personalrat gewählt werden können.
Voraussetzungen der Wählbarkeit:

> über 18 Jahre
> nicht nur vorübergehende Beschäftigung
> 6-monatige Betriebszugehörigkeit
> keine leitenden Angestellten

Die Schwerbehindertenvertretung muss nicht selbst schwerbehindert sein.

Wie ...

... wird gewählt?

Die Wahl ist geheim und unmittelbar. Ins Amt gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
Es gibt zwei Wahlverfahren: Das **förmliche Wahlverfahren** wird angewendet bei 50 oder mehr Wahlberechtigten. Es kommt auch dann zum Zuge, wenn weniger als 50 Wahlberechtigte in räumlich weit voneinander entfernten Betriebsteilen oder Dienststellen beschäftigt werden. Ansonsten wird zwingend das **vereinfachte Wahlverfahren** durchgeführt.

Ein „Wahlrecht“ zwischen diesen beiden Wahlverfahren besteht nicht.

Welcher ...

... Schutz besteht?

Gewählte Bewerber genießen den erweiterten Kündigungsschutz wie Betriebs- und Personalräte. Für die nicht gewählten Bewerber und die Mitglieder des Wahlvorstands gilt dieser Schutz befristet bis sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Im öffentlichen Dienst kommt noch ein besonderer Versetzungs- und Abordnungsschutz hinzu, der mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet.

Was ...

... bedeutet: nichtig oder anfechtbar?

Eine Wahl ist nichtig, also ungültig, bei einem groben Verstoß gegen das Wahlrecht, zum Beispiel wenn die Wahl nicht in geheimer und schriftlicher Abstimmung erfolgte, sondern durch Handheben. Die Nichtigkeit kann rückwirkend zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden, sofern ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht. Es gibt jedoch auch Verstöße, die eine Wahl nicht von vornherein ungültig, aber anfechtbar machen. Zum Beispiel, wenn die Liste der Wahlberechtigten nicht ausgelegt wurde. Eine Anfechtung ist fristgebunden und kann durch drei oder mehr Wahlberechtigte und den Arbeitgeber erfolgen. Zuständig für Klagen ist das Arbeitsgericht.

Rechtliche Grundlagen

> §§ 94, 97 und 100 Sozialgesetzbuch (SGB) IX
> Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO)

Vereinfachtes Wahlverfahren (§§ 18 bis 21 SchwbVWO)

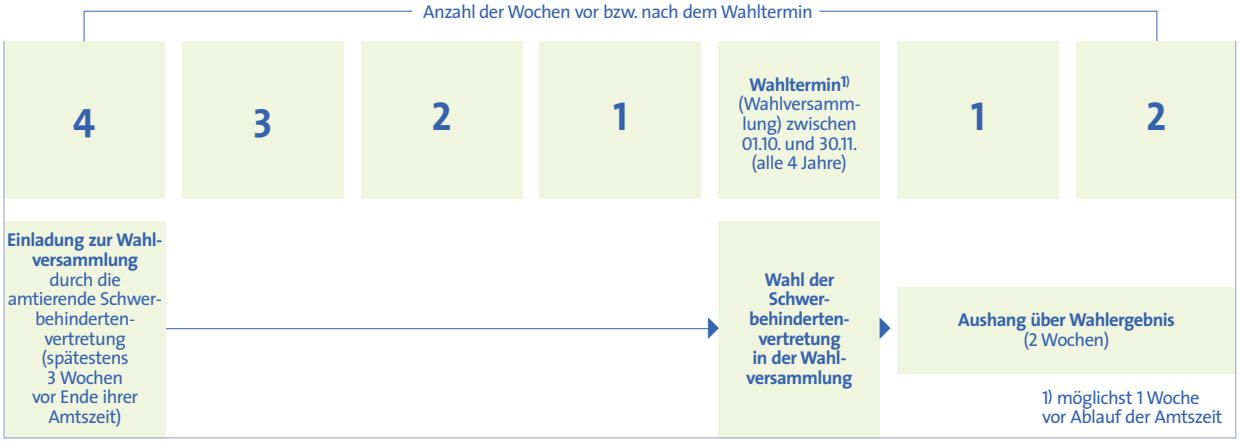

Spätestens drei Wochen vor Ende ihrer Amtszeit lädt die Schwerbehindertenvertretung zur Wahlversammlung ein. Dort wird zunächst einer der Anwesenden zum Wahlleiter gewählt. Anschließend erfolgt die Wahl der Schwerbehindertenvertretung.

CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung

Bei allen folgenden Tätigkeiten Barrierefreiheit beachten.

> Ort, Datum und Zeit der Wahlversammlung bekannt geben und die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung einladen
> Wahllokal reservieren
> Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel und Stifte besorgen
> Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen
> Gewährleisten, dass bei der Wahlversammlung ein Stimmzettel erstellt und vervielfältigt werden kann

Wahlversammlung

Wahlberechtigte

> Per Handzeichen (mit einfacher Mehrheit) einen Wahlleiter wählen
> Bei Bedarf Wahlhelfer bestellen
> Zahl der Stellvertreter (mit einfacher Mehrheit) beschließen
> Kandidaten vorschlagen

Wahlleiter

> Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen und vervielfältigen
> Stimmzettel und Wahlumschläge an die Wahlberechtigten austeilen

Wahlberechtigte

> Unbeobachtet Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne einwerfen

Wahlleiter

> Namen der Wähler in einer Liste festhalten
> Stimmen öffentlich auszählen
> Wahlergebnis feststellen

Wichtig: Die Stellvertreter werden erst danach auf gleiche Weise in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Nach der Wahl

Wahlleiter

> Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen (Frist für Annahme der Wahl: 3 Arbeitstage)
> Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat informieren
> Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt geben

Arbeitgeber

> Zuständiges Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

Rechtliche Grundlagen
§§ 18 – 21 SchwbVWO

Förmliches Wahlverfahren (§§ 1 bis 17 SchwbVWO)

Spätestens acht Wochen vor Ende ihrer Amtszeit bestellt die Schwerbehindertenvertretung drei Personen für den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch.

CHECKLISTE

Vor der Wahl

Schwerbehindertenvertretung

> Wahlvorstand bestellen

Wahlvorstand

Bei allen folgenden Tätigkeiten Barrierefreiheit beachten.

> Bei Bedarf Wahlhelfer (für Stimmabgabe und -zählung) bestellen
> Anzahl der zu wählenden Stellvertreter beschließen
> Wählerliste erstellen und bis zum Wahltag aushängen (ggf. Einsprüche prüfen)
> Ort, Datum und Zeit der Stimmabgabe bestimmen
> Wahlausschreiben aushängen
> Wahlvorschläge prüfen und bekannt geben
> Wahllokal reservieren
> Wahlumschläge, Papier für die Stimmzettel sowie Stifte besorgen
> Stimmzettel mit der Kandidatenliste (alphabetisch) erstellen
> Auf Antrag: Briefwahlunterlagen versenden
> Wahlurne sowie Stellwand oder Wahlkabine besorgen

Wahltag

Wahlberechtigte

> Unbeobachtet Stimmzettel ausfüllen und in die Wahlurne einwerfen

Wahlvorstand

> Jede Stimmabgabe in der Wählerliste vermerken
> Stimmen öffentlich auszählen
> Wahlergebnis feststellen

Nach der Wahl

Wahlvorstand

> Niederschrift des Wahlergebnisses anfertigen
> Gewählte Personen schriftlich benachrichtigen (Frist für Annahme der Wahl: 3 Arbeitstage)
> Arbeitgeber sowie Betriebs- oder Personalrat informieren
> Namen der gewählten Personen durch Aushang bekannt geben

Arbeitgeber

> Zuständiges Integrationsamt und Agentur für Arbeit über die Wahl und das Ergebnis informieren

Rechtliche Grundlagen
§§ 1 – 17 SchwbVWO

Wer ist im Einzelnen wahlberechtigt?

Wahlberechtigt sind auch schwerbehinderte Beschäftigte im Mutterschutz und in Elternzeit sowie diejenigen, die auf Zeit voll erwerbsgemindert sind. Das aktive Wahlrecht ist nicht von der Geschäftsfähigkeit abhängig. Das heißt, auch geistig behinderte Menschen, die nicht geschäftsfähig sind, dürfen wählen! Schwerbehinderte und gleichgestellte Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Entleiherbetrieb eingesetzt werden, sind dort ebenfalls wahlberechtigt.
Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte in Altersteilzeit, die sich in der Freistellungsphase befinden. Gleiches gilt für diejenigen, die eine Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erst beantragt haben. Es sei denn, die Behinderung ist offensichtlich.

Ist eine Wählerliste notwendig?

Beim vereinfachten Wahlverfahren muss keine Liste der Wahlberechtigten vor der Wahl erstellt werden. Die Wahlleitung hat jedoch dafür zu sorgen, dass nur Wahlberechtigte wählen. Der Einladende sollte deshalb wenigstens das Verzeichnis der schwerbehinderten Beschäftigten zur Wahl mitbringen, das der Arbeitgeber zur Verfügung stellt.
Beim förmlichen Wahlverfahren muss der Wahlvorstand eine Wählerliste erstellen und bis zum Abschluss der Wahl auslegen.

Wann beginnt und endet die Amtzeit?

Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung. Sie beträgt vier Jahre.
Das Amt erlischt vorzeitig, wenn die Schwerbehindertenvertretung
> das Amt niederlegt,
> aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder
> ihre Wählbarkeit verliert.

Für die restliche Amtszeit rückt der mit der höchsten Stimmzahl gewählte Stellvertreter nach.

Wer kann eine erstmalige Wahl initiieren?

Wenn es noch keine Schwerbehindertenvertretung gibt, können
> drei Wahlberechtigte,
> der Betriebs- oder Personalrat oder
> das zuständige Integrationsamt
zu einer Wahlversammlung oder zu einer Versammlung zur Bestellung des Wahlvorstandes einladen.

Können Betriebe und Dienststellen für die Wahl zusammengefasst werden?

Ja, wenn der Arbeitgeber in Absprache mit dem Integrationsamt zustimmt. Nicht möglich ist eine Zusammenfassung, wenn die Betriebe weit voneinander entfernt liegen. Auch Betriebe/Dienststellen, die für sich genommen die Voraussetzungen zur SBV-Wahl erfüllen, können mit anderen Betrieben des Arbeitgebers, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, zusammengefasst werden.

Wer darf an einer Wahlversammlung teilnehmen?

Neben den Wahlberechtigten sind das Mitglieder des Betriebs- oder Personalrats, Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberbeauftragter. Ein nicht schwerbehinderter Beschäftiger, der in der Wahlversammlung von einem Wahlberechtigten für das Amt der SBV oder des Stellvertreters vorgeschlagen wird, darf von diesem Zeitpunkt an ebenfalls teilnehmen.

Wann und wo werden Stufenvertretungen gewählt?

Die Wahlen der SBV-Stufenvertretungen finden alle vier Jahre im Anschluss an die Wahl der Schwerbehindertenvertretung statt: zwischen dem 1. Dezember und dem 31. März des folgenden Jahres. In der Privatwirtschaft gibt es Gesamt- und Konzernschwerbehindertenvertretungen. Im öffentlichen Dienst werden Bezirks-, Haupt- und Gesamtschwerbehindertenvertretungen gewählt.
In der Regel werden die Stufenvertretungen nach dem förmlichen Wahlverfahren gewählt.

Wer trägt die Kosten?

Alle Kosten, die erforderlich sind, um die Wahl vorzubreiten und durchzuführen, werden vom Arbeitgeber getragen.

Noch mehr Fragen und Antworten ...

Eine Sammlung von weiteren Fragen finden Sie im Internet:
www.integrationsaemter.de
>> INFOTHEK >> SBV-WAHLEN 2010
>> BERATUNG

Kurse

Die Integrationsämter veranstalten Kurse zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schwerbehindertenvertretung. Teilnehmen können nicht nur Schwerbehindertenvertreter, sondern auch Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlberechtigte, die eine Wahl organisieren.
Die Kurse sind kostenfrei. Fordern Sie bei Ihrem zuständigen Integrationsamt ein Kursprogramm an. Teilweise stehen die Programme auch im Internet zum Download bereit:
www.integrationsaemter.de
>> INFOTHEK >> FORTBILDUNG

Persönliche Beratung

Die Mitarbeiter des Integrationsamtes stehen auch persönlich für Fragen und individuelle Beratung zur Verfügung. Im Konfliktfall können sie auch dazu beitragen, einvernehmliche Lösungen mit dem Arbeitgeber zu erreichen. Die Adresse des zuständigen Integrationsamtes finden Sie auf der Rückseite der Zeitschrift ZB sowie im Internet:
www.integrationsaemter.de
>> KONTAKT

Wahl-Broschüre

Detaillierte und umfassende Informationen bietet eine Broschüre zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung, die von den Integrationsämtern herausgegeben wird. Sie enthält außerdem Kopiervorlagen für Musterbriefe und Formulare sowie die relevanten Gesetzestexte.
Ein Wahlkalender als Poster zum Herausnehmen macht diesen „Wahlhelfer“ komplett. Die Broschüre kann beim jeweils zuständigen Integrationsamt kostenlos bestellt werden.
Sie steht auch im Internet zum Download zur Verfügung:
www.integrationsaemter.de
>> INFOTHEK >> SBV-WAHLEN 2010
>> PRAXIS

Info spezial

Ein spezielles Informationsangebot zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung finden Sie im Internet.
Es umfasst die Rubriken
> Wissen: Interaktives Lernprogramm (Kurs online) mit Test
> Praxis: Unterlagen zum Download wie Wahlkalender, Musterbriefe u. a.
> Forum: Erfahrungsaustausch, Expertenrat
> Beratung: Häufig gestellte Fragen
> Service: Hinweise und Links zum Service der Integrationsämter
www.integrationsaemter.de
>> INFOTHEK >> SBV-WAHLEN 2010

Kurs online

Mit diesem Lernprogramm können Sie Ihr Wissen erweitern und testen. Der Kurs führt durch alle wichtigen Themen der Wahl.
www.integrationsaemter.de
>> INFOTHEK >> SBV-WAHLEN 2010
>> WISSEN